

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Gesundheit  
Prof. Thomas Zeltner  
Direktor  
3003 Bern

Frauenfeld, 4. Juli 2006

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteverwendungsverordnung, DGVV)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können, und nehmen wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen grundsätzlich den Erlass einer neuen Druckgeräteverwendungsverordnung. Das geltende Druckgeräteverwendungsrecht der Schweiz stammt aus den Jahren 1925 und 1938. Im Rahmen der Angleichung des schweizerischen Rechts an die entsprechenden Regelungen des europäischen Auslands ist der Erlass einer zeitgemässen Verordnung unumgänglich. Wir bemängeln allerdings, dass die vorgesehenen Regelungen zum Teil weniger weit gehen, als es den europäischen Standards entspricht. Wir verweisen dazu insbesondere auf die Bemerkungen zu Art. 1 DGVV.

Das geltende Recht schreibt für gewisse Druckgeräte eine Abnahmeprüfung vor. Gemäss DGVV-Entwurf soll diese im Zeitpunkt der Inbetriebsetzung durchgeführte Prüfung in Zukunft entfallen. Der Verzicht auf die Abnahmeprüfung ist unseres Erachtens nicht angezeigt. Inspektionspflichtige Druckgeräte und Anlagen sollen nur in Betrieb genommen werden können, wenn sie durch eine Fachorganisation auf ihren ordnungsgemässen Zustand (Installation, Aufstellungsbedingungen, Funktionsweise etc.) geprüft worden sind. Damit kann die Inbetriebnahme von mangelhaften - und im Ergebnis gefährlichen - Installationen besser vermieden werden. Eine obligatorische Abnahmeprüfung bei bestimmten, neu in Betrieb genommenen Druckgeräten ist nach wie vor im deutschen, französischen, dänischen, niederländischen, finnischen und italienischen

2/4

Recht vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gemäss DGVV ein Druckgerät, das der Inspektionspflicht unterliegt, nicht bereits bei der Inbetriebnahme geprüft werden soll. Dies führt im Ergebnis dazu, dass in der Zeit ab der Inbetriebsetzung bis zur ersten periodischen Inspektion ein behördlich genehmigter unkontrollierter Zustand besteht. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Staat in diesem Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen konfrontiert wird. Aus diesen Gründen erachten wir es als notwendig, in der Druckgeräteverwendungsverordnung nebst den periodischen Prüfungen eine Abnahmeprüfung vorzusehen.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Während das geltende Recht bei der Herstellung sämtliche Druckgeräte ab einem gewissen Betriebsdruck erfasst, legt der Entwurf zur DGVV in Art. 1 Abs. 2 bei der am meisten verbreiteten Kategorie von Druckgeräten (nicht überhitzungsgefährdete Druckbehälter mit gasförmigem Inhalt) eine grosszügige Prüfgrenze von 2 bar und 3'000 Barlitern fest, bzw. erhöht diese bei bestimmten Druckgeräten von 1'000 auf 3'000 Barliter. Wir lehnen diese Regelung aus folgenden Gründen ab:

- Ein Vergleich mit dem europäischen Ausland zeigt, dass die Prüfgrenze von 3000 Barlitern für die häufigste Druckgerätekategorie zu hoch ist. Vergleichbare Länder wie Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich und Finnland kennen für diese Druckgeräte eine untere Prüflimite von 1000 Barlitern.
- Die meisten europäischen Länder haben ihr Druckgeräteverwendungsrecht kürzlich revidiert und an die EU-Bestimmungen angepasst. Es wäre unverständlich, wenn nun die Schweiz eine Verordnung erliesse, die in wesentlichen Inhalten und ohne hinreichende Begründung vom vergleichbaren ausländischen Recht abweicht.
- Die generell festgelegte Prüfgrenze von 3'000 Barlitern ist insbesondere deshalb sicherheitstechnisch nicht zu verantworten, weil der DGVV-Entwurf – im Gegensatz zum europäischen Ausland - nicht nach der Natur des Füllguts unterscheidet bzw. nicht nach dessen Gefährlichkeit differenziert.
- Beim Entscheid des Ordnungsgebers über die Höhe der Prüfgrenze handelt es sich keineswegs um eine Bagatelle. Eine Prüfgrenze von 3'000 Barlitern bedeutet zum Beispiel, dass ein Chlorgasbehälter von 400 Litern mit 7 bar Druck, ein Ammoniakbehälter, der 150 Liter fasst und unter 17 bar steht, oder ein 200-Liter-Gastank mit Propan, der 15 bar Druck aufweist, bereits nicht mehr prüfpflichtig wären. Der Betrieb gerade solcher Druckgeräte ist jedoch - wie verschiedene Unfälle mit verheerenden Folgen gezeigt haben - mit beträchtlichen Gefahren verbunden.

3/4

#### **Art. 11 Meldeform, Meldestelle und Register**

Nach Art. 11 Abs. 1 ist die SUVA die Stelle, welcher die Druckgeräte vor Inbetriebnahme schriftlich gemeldet werden müssen. Es erscheint indessen zweckmässiger, wenn eine Fachorganisation als Meldestelle eingesetzt wird. So liegt es im Interesse der Betreiber, bezüglich Druckgeräten einen einheitlichen Ansprechpartner zu haben. In der DGVV ist bereits eine Fachorganisation als Inspektionsinstanz vorgesehen. Es liegt somit nahe, dass die Fachorganisation auch als Meldestelle fungiert. Mit dieser Lösung könnten zudem Abläufe vereinfacht und der Aufwand entsprechend reduziert werden. Auch der nähere Bezug der Fachorganisation zur Materie und ihre Fachkompetenz in diesem Bereich sprechen für die vorgeschlagene Lösung. Sollte in speziellen Fällen der Einbezug der SUVA notwendig sein, so kann dies direkt von der Fachorganisation erledigt werden.

#### **Art. 13 Entlassung aus der Inspektionspflicht**

Art. 13 sieht vor, dass die SUVA unter bestimmten Voraussetzungen Druckgeräte aus der Inspektionspflicht entlassen kann. Wir erachten es indessen auch an dieser Stelle für zweckmässiger, wenn eine Fachorganisation und nicht die SUVA für die Entlassung aus der Inspektionspflicht zuständig ist. Hierzu können die gleichen Argumente wie im vorangehenden Abschnitt (Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 1) angeführt werden.

#### **Art. 14 Zuständigkeit für Inspektionen**

Art. 14 Abs. 2 legt fest, dass die SUVA für die Durchführung der wiederkehrenden Inspektionen Betreiberprüfstellen zulassen kann. Wir würden es aus den nachfolgend genannten Gründen befürworten, wenn diese Aufgabe im Einvernehmen mit der SUVA durch eine Fachorganisation vorgenommen werden könnte: Eine Fachorganisation - wie sie heute bereits mit dem SVTI besteht - weist auf dem Gebiet der Druckgerätesicherheit den nächsten Bezug zur Materie auf und verfügt über die höchste einschlägige Fachkompetenz. Der ausgeprägt technische Entscheid, die Zuständigkeit für wiederkehrende Inspektionen an bestimmte Betreiber zu delegieren, ist deshalb sinnvollerweise einer Fachorganisation zuzuweisen. Damit die vorgesetzte Behörde in diesen Entscheid eingebunden ist, hat er "im Einvernehmen mit der SUVA" zu erfolgen. Eine solche Regelung hat sich im Bundesrecht bereits bewährt, so etwa im Gefahrguttransportrecht (Art. 25 Abs. 3 lit. c der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie Art. 2 lit. b der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn).

Art. 14 Abs. 3 sieht weiter vor, dass die Inspektionen von gewissen Druckgeräten während des Betriebes vom Betrieb selber durchgeführt werden können, sofern er dazu qualifiziert ist. Diese Regelung lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

4/4

- Die vom Betreiber zu erfüllenden Qualifikationen sind mit der Formulierung "sofern er dazu qualifiziert ist" unzureichend definiert.
- Die erforderlichen Qualifikationen für eine sichere Prüfung der betriebseigenen Druckgeräte müssten denjenigen einer Inspektionsstelle entsprechen. Diese Anforderungen werden in der Praxis kaum je erfüllt, da nur die wenigsten Betreiber (Chemiefirmen, Raffinerien und Betreiber ähnlicher Anlagen) über das notwendige Know-How verfügen.
- Es wird keine Unterscheidung nach der Gefährlichkeit der zu inspizierenden Druckgeräte gemacht. Unabhängig davon, ob es sich um einen Behälter mit 1'000 Litern Druckluft oder 50'000 Litern Chlorgas handelt, soll gemäss DGVV der Betreiber unter den genannten Bedingungen die Inspektion während des Betriebs selbst durchführen können. Es wäre mindestens zu verlangen, dass die Inspektion im Betrieb an Druckgeräten mit gefährlichen Füllgütern durch eine Inspektionsstelle durchgeführt werden muss.
- Das vergleichbare Ausland und die EU kennen keine solche Regelung für Inspektionen durch die Betriebe, wie sie der DGVV-Entwurf vorsieht.
- Mit der Zulassung von Betreiberprüfstellen wäre in der Schweiz die Sicherheit des Betriebes von Druckgeräten nicht mehr in dem Umfange gewährleistet wie dies heute der Fall ist.

Aus den dargelegten Gründen ist auf die generelle Zulassung von Inspektionen durch die Betriebe selber zu verzichten. Falls diesem Ersuchen keine Folge geleistet wird, wäre bei der Zulassung von betriebseigenen Inspektionen mindestens eine Differenzierung nach der Gefährlichkeit des Füllgutes vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber